

Den Steuergemeinden wird nachgelassen, zu Bestreitung des Receptur- und Verwaltungsaufwandes 1 vom Hundert in denjenigen kleinen Städten, welche die Landgemeindeordnung angenommen haben, ingleichen in den Landgemeinden, und  $1\frac{1}{2}$  Procent in denjenigen Städten, denen die Führung der Kataster und Flurbücher selbst obliegt, von den an die Staatscasse eingelieferten Grundsteuern in Abzug zu bringen.

Die hohe Staatsregierung hat hierdurch die Last der Steuererhebung erleichtern, zugleich aber auch den in der Gesetzworlage nachgelassenen Zuschlag zu den Grundsteuern zur Deckung des Verwaltungsaufwandes wiederum in Wegfall bringen wollen, weil die Erhöhung der letzteren durch jenen nicht wünschenswerth erscheint.

Die zweite Kammer hat die zugestandenen Procentabzüge für zu niedrig gefunden und selbige auf beziehentlich  $1\frac{1}{2}$  und 2 bis 3 Procent zu erhöhen beantragt, sie hat aber auch überdies den nachgelassenen Zuschlag wieder aufgenommen, da in vielen Fällen auch die erhöhte Einnehmergebühr noch nicht ausreichend sein wird, den Receptur- und Verwaltungsaufwand zu decken, und der §. folgende Fassung zu geben beschlossen:

Den Steuergemeinden auf dem platten Lande und in denjenigen kleinen Städten, welche die Landgemeindeordnung angenommen haben, wird gestattet, zu Bestreitung des Receptur- und Verwaltungsaufwandes  $1\frac{1}{2}$  Procent, in denjenigen Städten aber, welchen die Führung der Kataster und Flurbücher selbst obliegt, 2 bis 3 Procent von den zur Staatscasse einzuliefernden Grundsteuern in Abzug zu bringen. Darüber, ob 2 oder 3 Procent in Abzug gebracht werden sollen, hat das Finanzministerium unter Berücksichtigung des Bedarfs Bestimmung zu treffen. — Reichen diese Procentabzüge zur vollständigen Bestreitung des Aufwandes für die Localsteuerverwaltung nicht aus, so sind die einzelnen Steuergemeinden verpflichtet, das Fehlende aus der Gemeindecasse zuzuschließen, oder dafern sie dies nicht wollen oder nicht können, berechtigt, mit Genehmigung des Finanzministeriums einen geeigneten Zuschlag zu den Steuereinheiten zu erheben (cfr. §. 32). Ueber diesen Zuschlag ist den Gemeindevertretern, sowie den Besitzern der §. 20 sub 4 und 5 der Landgemeindeordnung (benannten) zum Gemeindeverband nicht gehörigen Güter Rechnung abzulegen.

Die Deputationen halten eine — wenn auch nur theilweise den Aufwand deckende — Vergütung aus Staatscassen für billig, sowie für angemessen, daß ein Unterschied in der Höhe dieser Vergütung gemacht werde, je nachdem eine Steuergemeinde nur die Erhebung, oder gleichzeitig die Fortführung der Kataster und Flurbücher zu besorgen hat; nicht minder, daß bei der letztern Classe ein für alle in dieselbe fallenden Städte gleicher Procentsatz nicht angenommen worden ist, da der Bedarf für die Steuerverwaltung nicht gleichmäßig mit der ab- und zunehmenden Größe einer Stadt fällt oder steigt, sondern mehr von der Zahl der einzelnen Conti des Katasters abhängig ist; denn letztere nur, nicht die Höhe der einzelnen Conti mehrt oder mindert die Arbeit.

Was die Procentsätze anlangt, so sind selbige wenigstens nicht zu hoch und in den meisten Fällen werden die Gemeinden zu den Verwaltungskosten noch zuschießen müssen; die Rücksichtnahme auf die Staatscasse läßt jedoch eine noch größere Erhöhung bedenklich erscheinen, und man könnte, wenn man dieses wollte, eher die ganze Receptur dem Staate zuweisen.

Die jetzt angenommenen Procentsätze werden eine Ausgabe von ca. 29,000 Thlr. — — herbeiführen, und den Gemeinden im Verhältniß zu der Gegenwart eine merkbare Erleichterung verschaffen.

So sehr demnächst zu wünschen ist, daß die Gemeinden den fehlenden Bedarf durch Zuschlag auf die Grundsteuern nicht aufbringen mögen, weil hierbei hauptsächlich wieder derjenige, welcher durch Einzahlung einer großen Steuersumme die wenigste Arbeit dem Einnehmer verursacht, und rücksichtlich dessen der vom Staat gewährte Procentabzug als Vergütung des letztern für ausreichend zu erachten sein dürfte, am härtesten betroffen werden würde, und weil die Grundsteuer rein zu erhalten, allerdings von Nutzen für den Staat ist, so wird dieser Anlagefuß doch nicht völlig auszuschließen sein, da in einzelnen Fällen ein anderer Ausweg den Gemeinden nicht zu Gebote stehen möchte; jedem Mißbrauche dieser Erlaubniß wird übrigens auch dadurch vorgebeugt, daß ein solcher Zuschlag der vorherigen Genehmigung des hohen Finanzministeriums bedarf.

Die Deputationen erklären sich sonach im Allgemeinen mit den Grundsätzen, welche die zweite Kammer in §. 36 aufgenommen hat, einverstanden; — nur beantragen sie:

die Worte am Schlusse: „sowie die — Güter“ in Wegfall zu bringen,

da sie mit der Schlußbestimmung §. 32 nicht im Einklange stehen; sie sind in Folge eines Amendements, welches vor der §. 32 zur Abstimmung gekommen, das aber nur eventuell für den Fall gestellt war, wenn der Zusatz zu §. 32 nicht Platz ergreifen sollte, beigefügt worden, und scheinen durch Annahme jenes Zusatzes von selbst gefallen zu sein.

In Bezug auf die Redaction beantragt man noch,

hinter den Worten „in denjenigen Städten aber“ so zu sagen:

„welche die Städteordnung angenommen haben und denen die Führung“

da hierdurch der Gegensatz von denjenigen Städten, welche die Landgemeindeordnung angenommen haben, ausgedrückt wird.

Mit diesen Veränderungen wird der Beitritt zum Beschluß der zweiten Kammer und die Annahme der §. empfohlen.

Präsident v. Gersdorf: Es scheint Niemand über diese §. zu sprechen. Ich würde sonach zur Fragstellung übergehen können. Es hat die zweite Kammer eine andere Fassung dieser §. zu geben die Meinung gehabt, und unsere verehrten Deputationen haben im Allgemeinen dem beigestimmt, nur haben sie gewünscht, daß am Schlusse die Worte: „sowie die — Güter“ in Wegfall kommen sollen, und ich würde zuvörderst zu fragen haben: ob Sie damit einverstanden sind? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Gersdorf: Ferner haben unsere Deputationen in Bezug auf die Redaction gewünscht, daß nach den Worten: „in denjenigen Städten aber“ die Einschaltung kommen soll: „welche die Städteordnung angenommen haben und denen die Führung“. Ich frage: ob die Kammer auch damit einverstanden sei? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Gersdorf: Und nun frage ich: ob Sie nach dem Beirathe der Deputationen mit diesen Veränderungen die Fassung der zweiten Kammer, die auf S. 297 (s. vorstehend)